

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/509 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes

A. Problem

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1999 (BVerfGE 100, 313 ff.) wurde das Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes (G 10) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298) novelliert. Anlässlich des Gesetzesbeschlusses forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, ihn nach Ablauf von zwei Jahren über die mit der Novellierung gemachten Erfahrungen zu unterrichten. Der Erfahrungsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/2042 vom 12. November 2003) zog eine insgesamt positive Bilanz, hat aber auch Prüfbedarf für weiterführende Änderungen im Detail deutlich gemacht. Änderungsbedarf besteht insbesondere mit Blick auf die Datenerhebung und -verarbeitung des Bundesnachrichtendienstes im Bereich der strategischen Telekommunikationsüberwachung.

B. Lösung

Das Artikel 10-Gesetz wird um Befugnisnormen insbesondere zugunsten des Bundesnachrichtendienstes ergänzt.

Der Bundesnachrichtendienst erhält verbesserte Möglichkeiten zur Aufklärung der Proliferation und des internationalen Waffenhandels durch Zulassung einer – eng begrenzten – Befugnis zur Individualüberwachung von Telekommunikationsanschlüssen an Bord deutscher Hochseeschiffe außerhalb deutscher Hoheitsgewässer.

Die Befugnis zur strategischen Telekommunikationsüberwachung im Gefahrenbereich des „internationalen Rauschgifthandels“ wird redaktionell präzisiert. Die Befugnis zur strategischen Telekommunikationsüberwachung wird durch die Einführung eines neuen Gefahren- und Beobachtungsbereiches „illegale Schleusungen“ erweitert.

Durch eine Detailänderung des § 8 G 10 werden die Lokalisierungs- und damit auch die Rettungsmöglichkeiten für gefährdete Personen (wie z. B. entführte Deutsche im Ausland) verbessert.

Mit der Änderung werden ferner die Datenverarbeitung durch den Bundesnachrichtendienst und der Datenschutz beim Bundesnachrichtendienst optimiert.

Die Befugnis des Bundesnachrichtendienstes zur Übermittlung der durch die strategische Telekommunikationsüberwachung gewonnenen Daten wird im Interesse von Rechtsklarheit und Datenschutz durch eine neue, eigenständige Regelung dargestellt.

Die Individualüberwachung der Telekommunikation wird für alle Nachrichtendienste durch die ausdrückliche Zulassung der gerätenummernbezogenen Überwachung optimiert.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Auf Seiten des Bundes entstehen keine nennenswerten zusätzlichen Personalkosten. Gleiches gilt für Anschaffungs- und Betriebskosten für die technische Ausrüstung der Nachrichtendienste des Bundes. Auch im Übrigen werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/509 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat vor Durchführung einer beabsichtigten Beschränkungsmaßnahme unverzüglich die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. auszuwählen,

2. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und

3. über Mitteilungsverbote nach § 17 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach § 18 zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.“

c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Nach Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann der Behördenleiter der berechtigten Stelle oder dessen Stellvertreter die nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten schriftlich auffordern, die Beschränkungsmaßnahme bereits vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.“

d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.“

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Nach § 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 3a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst würden. Soweit im Rahmen von Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen nach Satz 3 sind unverzüglich einem bestimmten Mitglied der G 10-Kommission oder seinem Stellvertreter zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Das Nähere regelt die Ge-

schäftsordnung. Die Entscheidung des Mitglieds der Kommission, dass eine Verwertung erfolgen darf, ist unverzüglich durch die Kommission zu bestätigen. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Beschränkung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 3b

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

(1) Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Soweit durch eine Beschränkung eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern die zeugnisverweigerungsberechtigte Person Verdächtiger im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 ist oder tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass sie dessen in § 3 Abs. 1 bezeichnete Bestrebungen durch Entgegennahme oder Weitergabe von Mitteilungen bewusst unterstützt.““

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind

am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.“

- bb) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „Sie unterbleibt,“ durch die Wörter „Die Löschung der Daten unterbleibt,“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 1a wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 1a“ ersetzt.“
- d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
4. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. der unbefugten gewerbs- oder bandenmäßig organisierten Verbringung von Betäubungsmitteln in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,“
- b) Es werden in Nummer 5 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 6 am Ende das Wort „oder“ eingefügt und folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. des gewerbs- oder bandenmäßig organisierten Einschleusens von ausländischen Personen in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland
- a) bei unmittelbarem Bezug zu den Gefahrenbereichen nach Nr. 1 bis 3 oder
- b) in Fällen, in denen eine erhebliche Anzahl geschleuster Personen betroffen ist, insbesondere wenn durch die Art der Schleusung von einer Gefahr für ihr Leib oder Leben auszugehen ist, oder
- c) in Fällen von unmittelbarer oder mittelbarer Unterstützung oder Duldung durch ausländische öffentliche Stellen.“
- e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- 4a. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Es dürfen keine Suchbegriffe verwendet werden, die
1. Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse führen, oder
2. den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen.“
- f) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:
- 4b. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Durch Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 dürfen keine Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden. Sind durch eine Beschränkung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst worden, dürfen diese nicht verwertet werden. Sie sind unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. § 3a Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Datenschutzkon-

trolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt.““

g) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

„5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres zu löschen, das dem Jahr der Protokollierung folgt.““

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 bis 4 und § 7a“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen zur Prüfung der Relevanz erfasster Telekommunikationsverkehre auf Anordnung des nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministeriums die erhobenen Daten in einem automatisierten Verfahren mit bereits vorliegenden Rufnummern oder anderen Kennungen bestimmter Telekommunikationsanschlüsse abgeglichen werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie in einem Zusammenhang mit dem Gefahrenbereich stehen, für den die Überwachungsmaßnahme angeordnet wurde. Zu diesem Abgleich darf der Bundesnachrichtendienst auch Rufnummern oder andere Kennungen bestimmter Telekommunikationsanschlüsse im Inland verwenden. Die zu diesem Abgleich genutzten Daten dürfen nicht als Suchbegriffe im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 verwendet werden. Der Abgleich und die Gründe für die Verwendung der für den Abgleich genutzten Daten sind zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu vernichten.““

h) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen. Die Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die nach Satz 2 zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der G 10-Kommission. Die G 10-Kommission bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G 10-Kommission einstimmig festgestellt hat, dass

1. eine der Voraussetzungen in Satz 2 auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegt und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.““

i) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. In § 15 Abs. 6 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 8 tritt die Anordnung außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestätigt wird. Die Bestätigung der Kommission ist unverzüglich nachzuholen.““

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590), wird wie folgt geändert:

a) § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 10 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht zulässig. Satz 2 gilt nicht für Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Speicherung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist.“

b) In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und die Informationsfreiheit“ eingefügt.

c) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Finanzbehörden um Auskunft ersuchen, ob eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt. Die Finanzbehörden haben der ersuchenden Behörde die Auskunft nach Satz 1 zu erteilen.“

bb) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 des Artikel 10-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

d) § 24 wird wie folgt geändert:

aa) In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 11“ die Wörter „Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

bb) § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische sowie über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden. Abweichend hiervon dürfen Informationen einschließlich personenbezo-

gener Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung zur Verfolgung einer der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten erforderlich ist.““

3. Nach Artikel 1a wird folgender Artikel 1b eingefügt:

,Artikel 1b
Änderung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst

Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über Minderjährige ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie dann zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von dem Minderjährigen eine Gefahr für Leib oder Leben deutscher Staatsangehöriger im Ausland oder für deutsche Einrichtungen im Ausland ausgeht.““

b) Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Bundesministerium der Verteidigung und die Dienststellen der Bundeswehr gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Übermittlung an den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 erforderlich ist.““

4. Nach Artikel 1b wird folgender Artikel 1c eingefügt:

,Artikel 1c
Einschränkung des Grundrechtes aus Artikel 10 des Grundgesetzes

„Das Grundrecht des Post-, Brief- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.““

Berlin, den 25. März 2009

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Helmut Brandt
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Helmut Brandt, Klaus Uwe Benneter, Dr. Max Stadler, Ulla Jelpke und Wolfgang Wieland

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/509** wurde in der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. April 2006 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Votum des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 132. Sitzung am 25. März 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/509 in seiner 89. Sitzung am 25. März 2009 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen wurde empfohlen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)568 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zuzustimmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)568 mit demselben Stimmergebnis angenommen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung wird allgemein auf Drucksache 16/509 hingewiesen. Mit den vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)568 vorgenommenen Änderungen werden fachlich notwendige Änderungen aufgenommen, die sich gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung vom 2. Februar 2006 insbesondere aus der Weiterentwicklung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sowie den fachlichen Bedürfnissen der Sicherheitsbehörden ergeben haben. Daraus ergeben sich Änderungen in Artikel 1 (Artikel 10-Gesetz). Darüber hinaus werden die Artikel 1a und 1b aufgenommen, mit denen Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des BND-Gesetzes erfolgen sollen. Mit der Aufnahme des Artikels 1c wird dem grundgesetzlichen Zitiergebot Rechnung getragen.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 1a Buchstabe a, § 2 Absatz 1 Satz 4 des Artikel 10-Gesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 1a Buchstabe b, § 2 Absatz 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes)

Auf Grund praktischer Erfahrungen erscheint eine Konkretisierung der Pflichten des Verpflichteten erforderlich. Ziel ist es, dass die Auswahl und die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung so zeitnah erfolgen, dass die befristete Überwachungsmaßnahme auch durchgeführt werden kann. Daher wird dem Verpflichteten aufgegeben „unverzüglich“, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, seine Pflichten zu erfüllen. Deshalb wird die Regelung um die Verpflichtung zur unverzüglichen Auswahl des zu betrauenden Personals ergänzt. Bei der Auswahlentscheidung hat der Verpflichtete einerseits die Eignung der zu betrauenden Person, andererseits aber auch die Verlässlichkeit und Sorgfalt der Person zu berücksichtigen. Dies bezieht sich insbesondere auf deren erforderliche Mitwirkung bei der Sicherheitsüberprüfung.

Auch im Zusammenhang mit der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung obliegen dem Verpflichteten die Gestaltung und die Beobachtung des Ablaufs. So hat er der zu betrauenden Person die Sicherheitserklärung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz auszuhalten sowie das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung und die Sicherheitserklärung zu erläutern. Ferner muss er auf die unverzügliche, wahrheitsgemäße und vollständige Ausfüllung der Sicherheitserklärung hinwirken. Schließlich trägt er dafür Sorge, dass die ausgefüllte Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle übermittelt wird.

Mit der Ergänzung eines Satzes 3 wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen, im Einzelfall den berechtigten Stellen zu ermöglichen, nach Zustimmung des Bundesministeriums des Innern auf Weisung einer bestimmten Stelle (z. B. der Amtsleitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz) auch ohne abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung mit der Durchführung der Maßnahme beginnen zu können.

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 1 Nr. 2a, § 3a des Artikel 10-Gesetzes)

Die Vorschrift regelt den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei Beschränkungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach einen Kernbereich privater Lebensgestaltung anerkannt, der dem staatlichen Zugriff schlechthin entzogen ist. In seinem Urteil vom 27. Juli 2005 – 1 BvR 668/04 – hat das Bundesverfassungsgericht auch einfachgesetzliche Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei Maßnahmen der gefahrenabwehrrechtlichen Telekommunikationsüberwachung gefordert, gleichzeitig aber anerkannt, dass hier andere Maßstäbe als beim Kernbereichsschutz bei Eingriffen in Artikel 13 des Grundgesetzes (GG) anzulegen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass

der Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung bei Eingriffen in Artikel 10 GG anders ausgestaltet ist als bei Eingriffen in Artikel 13 GG. Bei Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung und ihrer späteren Durchführung ist regelmäßig nicht sicher vorhersehbar, welche Inhalte die abgehörten Gespräche haben werden. Eine Prognose, mit wem ein Telefongespräch zustande kommt und in welchem Verhältnis die beiden Gesprächspartner zueinander stehen, kann in der Regel angesichts der Vieltätigkeit von Telekommunikationsvorgängen gar nicht getroffen werden. Vielfach wird sich ohne weitere Auswertung gar nicht feststellen lassen, mit welcher Person gesprochen wird, etwa wenn keine Namensnennung erfolgt, oder bei Gesprächen in fremder Sprache. Dies gilt umso mehr, als es Zielpersonen auch grundsätzlich möglich ist, Vertrauensverhältnisse vorzutauschen.

Nach Satz 1 ist eine Telekommunikationsüberwachung unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Überwachung allein Erkenntnisse aus diesem Kernbereich erlangt würden. Bereits die Anordnung einer solchen Maßnahme, aber auch deren Durchführung sind unzulässig. Diese Prognose verlangt, anders als bei der akustischen Wohnraumüberwachung, keine besonderen, vorausgehenden Ermittlungen. Die Maßnahme ist daher nur dann zulässig, wenn tatsächlich Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie nicht allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden. Satz 3 regelt die Zulässigkeit des so genannten Richterbandes. Die Regelung dient dem Schutz des Kernbereichs, indem sie bestimmt, dass auch in solchen Fällen, in denen keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz sprechen, eine unmittelbare Überwachung durch die ermittelnden Stellen ausgeschlossen ist. In Zweifelsfällen darf der Kommunikationsinhalt vielmehr nur automatisch aufgezeichnet werden. Nach Satz 4 sind solche Aufzeichnungen unverzüglich einem bestimmten Mitglied der G 10-Kommission oder seinem Stellvertreter vorzulegen, das dann die Feststellung zu treffen hat, ob eine Kernbereichsrelevanz vorliegt oder nicht. Die Bestimmung des Mitglieds oder seines Stellvertreters für diese Fälle ist nach Satz 5 in der Geschäftsordnung der G 10-Kommission (vgl. § 15 Absatz 4 Satz 2 G 10) zu regeln. Ähnlich einem Geschäftsverteilungsplan, der in der Justiz die Garantie des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG) umsetzt, ist in der Geschäftsordnung die Zuständigkeit für die Kernbereichsentscheidung vorab festzulegen. Die Zuständigkeit ist abstrakt und daher ohne Rücksicht auf die Person der Beteiligten zu bestimmen. Um zu gewährleisten, dass diese Kontrolltätigkeit noch im Einklang mit der ehrenamtlichen Funktion der Kommissionsmitglieder (§ 15 Abs. 1 Satz 4 G 10) steht, soll die Regelung auf Wunsch der G 10-Kommission nach drei Jahren evaluiert werden.

Die Regelung für Zweifelsfälle trägt dem Umstand Rechnung, dass es häufig bei einmaligem Überwachen und Aufzeichnen nicht möglich ist, das Geschehen vollständig zu erfassen. Es kann nämlich erforderlich werden, ein Gespräch mehrfach abzuhören, um Inhalt, Betonungen und Nuancen zu erkennen. Oftmals sind Dolmetscher erst nach mehrfachem Abhören in der Lage, den richtigen Aussagegehalt einer Äußerung zu bestimmen und damit überhaupt erst festzustellen, ob Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz gegeben sind. Zudem kann es vorkommen, dass

Aufzeichnungen der technischen Aufbereitung wie der Entfernung von Nebengeräuschen bedürfen. In solchen Zweifelsfällen werden die Grundrechte der Betroffenen dadurch weiter geschützt, dass ein Mitglied der G 10-Kommission die Auswertung einer automatischen Aufzeichnung übernimmt.

Die Entscheidung des Mitglieds der Kommission, dass eine Verwertung erfolgen darf, ist nach Satz 6 unverzüglich durch die Kommission zu bestätigen.

Satz 7 regelt, dass die Maßnahme fortgesetzt werden darf, soweit sie nicht nach Satz 1 unzulässig wäre. Satz 8 trifft weitere verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs. Erkenntnisse aus dem Kernbereich unterliegen danach einem absoluten Verwertungsverbot. Entsprechende Aufzeichnungen hierüber sind nach Satz 9 unverzüglich zu löschen. Nach Satz 10 sind ihre Erfassung und Löschung zu dokumentieren, um einen ausreichenden Rechtsschutz sicherzustellen. Die Sätze 11 und 12 enthalten Regeln über die Verwendung der Dokumentation.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 1 Nr. 2a, § 3b des Artikel 10-Gesetzes)

Die Vorschrift regelt den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen und orientiert sich an der Regelung des § 20u des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG).

Absatz 1 Satz 1 begründet ein Erhebungs- und Verwertungsverbot für Erkenntnisse, die vom Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger, Verteidiger und Abgeordneter (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 der Strafprozessordnung – StPO) umfasst sind. Mit dem Verweis auf § 53 StPO finden die dort von Rechtsprechung und Lehre entwickelten begrifflichen Konkretisierungen des privilegierten Personenkreises ebenfalls Anwendung. Daraus ergibt sich, dass von dem Zeugnisverweigerungsrecht nur Geistliche der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften erfasst werden, und dies auch nur insoweit, als sie im konkreten Fall seelsorgerisch tätig sind. Der damit einhergehende Schutz der Kommunikation mit diesen Berufsheimnisträgern ist – vorbehaltlich der „Verstrickungsregelung“ in Absatz 4 – absolut ausgestaltet, hängt mithin nicht von Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit im Einzelfall ab. Die Kommunikation mit einem Verteidiger, einem Seelsorger oder einem Abgeordneten darf damit, soweit die Genannten im Wirkungsbereich ihres jeweiligen Zeugnisverweigerungsrechtes tätig werden, durch Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden.

Satz 1 regelt, dass Maßnahmen nach Absatz 1 unzulässig sind, wenn sie sich gegen einen Verteidiger, Geistlichen oder Abgeordneten richten und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Personen das Zeugnis verweigern dürften. Maßnahmen, die sich gegen andere Personen – etwa einen Verdächtigen oder einen Dritten – richten, bleiben dagegen zulässig, und zwar auch dann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann oder gar zu erwarten ist, dass möglicherweise auch die Kommunikation mit den vorgenannten Berufsheimnisträgern über vom Zeugnisverweigerungsrecht umfasste Inhalte betroffen sein wird. Der letztgenannten Konstellation einer zufälligen Betroffenheit auch des Berufsheimnisträgers begegnet die

Regelung durch das in Satz 4 enthaltene Verbot der Verwertung von Erkenntnissen, die – nicht zielgerichtet – von dem Berufsheimnisträger erlangt wurden und über die dieser das Zeugnis verweigern dürfte. Aus diesem Verwertungsverbot kann sich in besonderen Einzelfällen unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Verpflichtung ergeben, die Maßnahme gegen einen Dritten zu unterbrechen, so, wenn es sich etwa um eine ausnahmsweise in Echtzeit erfolgende Telekommunikationsüberwachung handelt und dabei ein Gespräch z. B. als Verteidigergespräch erkannt wird. In diesem Fall dürfen keine Erkenntnisse erhoben werden, die nach dem in Satz 2 enthaltenen Verwertungsverbot nicht verwertet werden dürfen.

Nach Satz 2 dürfen Erkenntnisse, die bei einem in Satz 1 genannten Berufsheimnisträger erlangt wurden und über die dieser das Zeugnis verweigern dürfte, nicht verwertet werden. Dieses Verwertungsverbot gewährleistet die Vertraulichkeit der Kommunikation mit den genannten Berufsheimnisträgern im Rahmen der ihnen zustehenden Zeugnisverweigerungsrechte. Zugleich sichert es die Einhaltung des Erhebungsverbots.

Das Verwertungsverbot nach Satz 2 wird flankiert durch die in Satz 3 enthaltene Verpflichtung, durch einen unzulässigen Eingriff erlangte Erkenntnisse unverzüglich zu löschen. Damit werden einer etwaigen Perpetuierung der Verletzung des Erhebungsverbots nach Satz 1 vorgebeugt und die Einhaltung des Verwertungsverbots nach Satz 2 abgesichert.

Nach Satz 4 sind die Tatsache der Erlangung unter das Erhebungsverbot nach Satz 1 fallender Erkenntnisse sowie die Löschung dieser Erkenntnisse in geeigneter Form zu dokumentieren. Dies sichert zum einen die Einhaltung der Löschungspflicht, dient aber vor allem der späteren Nachvollziehbarkeit im Rahmen etwaiger Rechtsschutzbegehren der betroffenen Personen.

Absatz 2 enthält ein relatives, an Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten orientiertes Erhebungs- und Verwertungsverbot, das im Einzelfall bei den von Absatz 1 nicht erfassten Berufsheimnisträgern, denen das Gesetz ein Zeugnisverweigerungsrecht zubilligt, zum Tragen kommen kann. Erfasst sind nach Absatz 2 namentlich die in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b StPO genannten Beratungs- und Heilberufe sowie die von § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 StPO in Bezug genommenen Medienmitarbeiter. Im Rahmen der von Absatz 2 geforderten Abwägung ist das primär öffentliche Interesse an dem Schutz der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter mit dem öffentlichen Interesse an den durch die zeugnisverweigerungsberechtigten Personen wahrgenommenen Aufgaben und dem individuellen Interesse an der Geheimhaltung der einem Berufsheimnisträger anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen abzuwägen. Je nach dem Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung kann die im konkreten Fall in Aussicht genommene Maßnahme in vollem Umfang zulässig sein oder aber – soweit die Verhältnismäßigkeit teilweise oder gar nicht gegeben wäre – sich die Notwendigkeit einer Beschränkung oder Unterlassung der Maßnahme ergeben. Letzteres stellt Satz 2 ausdrücklich klar.

Nach Absatz 3 sind Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechend anwendbar, soweit es sich um die in § 53a StPO genannten Berufshelfer handelt.

Absatz 4 beinhaltet die so genannte Verstrickungsregelung. Dies bedeutet, dass der von den Absätzen 1 bis 3 gewährleistete besondere Schutz des Verhältnisses zu einem Berufsheimnisträger nach Absatz 4 dann endet, wenn sich der Berufsheimnisträger selbst an den zu überwachenden Bestrebungen beteiligt bzw. diese bewusst unterstützt. Denn der Schutz der betroffenen Vertrauensverhältnisse oder der Institutionen an sich soll nicht zur Begründung von Geheimbereichen führen, in denen die Verursachung von Gefahren einer staatlichen Aufklärung schlechthin entzogen ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, § 4 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes)

Klarstellende Regelung zur Behandlung der Protokolldaten, die der uneingeschränkten Kontrolle der G 10-Kommission unterliegen (§ 15 Absatz 5 Satz 2 G 10).

Zu Nummer 1 Buchstabe c (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 4 Absatz 4 Nr. 1a des Artikel 10-Gesetzes)

Keine Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, § 5 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 des Artikel 10-Gesetzes)

Keine Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b, § 5 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 des Artikel 10-Gesetzes)

Anpassung der Formulierung im Regierungsentwurf zur Erfassung von Großschleusungen.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (Artikel 1 Nr. 4a, § 5 Absatz 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereichsschutz in Artikel 10 Absatz 1 GG ist bereits auf der Anordnungsebene darauf zu achten, dass keine Maßnahmen getroffen werden, die zur Erfassung von kernbereichsrelevanten Daten führen. Daher ist auch bei der strategischen Überwachung sicherzustellen, dass keine Suchbegriffe verwendet werden, die gezielt zur Erfassung solcher Daten führen. Die zulässige Verwendung ausländischer Telekommunikationsanschlüsse (i. S. v. § 5 Absatz 2 Satz 3) als so genannte formale Suchbegriffe einer strategischen Beschränkungsmaßnahme im Sinne des § 5 bleibt aber auch dann möglich, wenn nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass der ausländische (z. B. terrorismusverdächtige) Anschlussinhaber oder -nutzer von seinem ausländischen Anschluss aus auch vereinzelt Gespräche ins Inland führen mag, die einen kernbereichsrelevanten Inhalt aufweisen können. Der erforderliche Kernbereichsschutz wird in solchen Fällen, in denen sich im Verlauf der Beschränkungsmaßnahme im konkreten Einzelfall Hinweise auf kernbereichsrelevante Inhalte ergeben, über § 5a gewährleistet.

Zu Nummer 1 Buchstabe f (Artikel 1 Nr. 4b, § 5a des Artikel 10-Gesetzes)

Soweit im Rahmen der strategischen Fernmeldeaufklärung durch den Bundesnachrichtendienst nach § 5 kernbereichsrelevante Kommunikation erfasst werden könnte, trifft die Vorschrift die entsprechenden Vorkehrungen, die bereits zum Schutz des Kernbereichs im Rahmen der Maßnahmen auf Grundlage des § 3 festgelegt sind. Entsprechende Anwendung finden auch die Vorschriften in Zweifelsfällen nach § 3a Satz 3 bis 7.

Zu Nummer 1 Buchstabe g (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, § 6 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes)

Klarstellende Regelung zur Behandlung der Protokolldaten.

Zu Nummer 1 Buchstabe g (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b, § 6 Absatz 2 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes)

Keine Änderung zum Regierungsentwurf.

Zu Nummer 1 Buchstabe g (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c, § 6 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes)

Keine Änderung zum Regierungsentwurf.

Zu Nummer 1 Buchstabe h (Artikel 1 Nr. 9a, § 12 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes)

Bei der Regelung handelt es sich um eine Klarstellung, die sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Mitteilungspflicht orientiert (BVerfGE 100, 313, 397 f.). Die Formulierung „Zweck der Beschränkung“ umfasst nicht alle Konstellationen, die das Bundesverfassungsgericht bei der Auslegung des Artikels 10 GG als zulässige Ausnahmen von der Mitteilungspflicht beschrieben hat. Durch die Aufnahme des „Eintritts übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes“ als weiterer Grund für ein Zurückstellen der Mitteilung bzw. für ein endgültiges Absehen von der Mitteilung sollen Unsicherheiten bei der Anwendung der Vorschrift in der Praxis beseitigt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Absehen von der Mitteilung an den Betroffenen jedenfalls auch dann zulässig, wenn „mit der Offenlegung von Erkenntnissen oder auch von eingesetzten Methoden, die im konkreten Fall (noch) geheim gehalten werden müssen, die Aufgabenwahrnehmung gefährdet würde. Über die behördliche Aufgabenwahrnehmung hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen übergreifende Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes, die im Fall einer Kenntnisgewähr absehbar sind, als entgegenstehende Belange berücksichtigt werden. Im nachrichtendienstlichen Bereich mag dies etwa bei der Beteiligung ausländischer Nachrichtendienste oder im Bereich der Spionageabwehr der Fall sein. Zu den legitimen Belangen kann weiter der Schutz von Informationsquellen zählen.“ (BVerfGE 100, 313, 397 f.).

Außerdem präzisiert die Vorschrift in Absatz 1 Satz 3 und 4 das Mitteilungsverfahren. Die Regelung orientiert sich an § 20w Absatz 3 BKAG. Sie sieht vor, dass in den Fällen, in

denen eine zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme erfolgt, die weitere Zurückstellung der Zustimmung der G 10-Kommission bedarf. Außerdem sieht die Norm vor, dass die G 10-Kommission die Dauer der weiteren Zurückstellung bestimmt.

Zu Nummer 1 Buchstabe i (Artikel 1 Nr. 11, § 15 Absatz 6 Satz 4, 5 des Artikel 10-Gesetzes)

Die Änderung des § 15 Absatz 6 soll eine beschleunigte Vorbereitung von Maßnahmen nach § 8 G 10 sicherstellen. Die Kompetenzen des Plenums der G 10-Kommission werden durch das Erfordernis der Unverzüglichkeit für die Wirksamkeit der nur durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter erklärten Zustimmung gewahrt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Artikel 1a, § 11 BVerfSchG)

a) § 11 BVerfSchG

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 ist eine klarstellende Folgeänderung, die durch die Einfügung des § 3 Absatz 1a des Artikel 10-Gesetzes erforderlich wird.

Die weitere Änderung des Absatzes 1 passt die bisherigen Regelungen zum Schutz Minderjähriger an die veränderte Gefährdungslage an. Die Regelung zur Speicherung Minderjähriger in Akten bleibt gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert. Satz 3 schafft eine Ausnahmeregelung zu Satz 2, nach dem vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Speicherung in Dateien nicht zulässig ist. Satz 3 ermöglicht es, Daten über Minderjährige bereits mit der Vollendung des 14. Lebensjahres in Dateien zu speichern, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Speicherung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist. Eine Speicherung von Daten über Minderjährige in Dateien vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist nicht zulässig. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres gilt die Regelung des § 10.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist aufgrund der Entwicklung in den einzelnen Beobachtungsfeldern in Einzelfällen darauf angewiesen, Daten über Personen ab dem 14. Lebensjahr auszuwerten. Bereits Kinder und Jugendliche gehören zur Zielgruppe islamistischer Organisationen. Weil bei diesem Personenkreis in der Regel noch keine stark gefestigte Persönlichkeit vorhanden ist, können diese Personen daher für die Propaganda islamistisch-terroristischer Gruppierungen besonders anfällig sein. Auch die Gewaltbereitschaft Jugendlicher mit rechts- oder ausländerextremistischem Hintergrund steigt weiter an. Bei schweren Gewalttaten werden häufig Täter ermittelt, die bei Tatausführung jünger als 16 Jahre alt waren oder bei denen ein extremistischer Vorlauf vor dem 16. Lebensjahr festgestellt werden konnte. Auch sind zahlreiche Personen zwischen 14 und 16 Jahren in der rechtsextremistischen Skinheadszene aktiv und gelten häufig als sehr aggressiv und gewalttätig. Für eine effektivere Beobachtung dieser jugendlichen Extremisten und für Maßnahmen der Prävention kann ihre Erfassung bereits ab dem 14. Lebensjahr notwendig sein. Eine sachgerechte Abwägung zwischen Jugendschutz und den Interessen der Verfassungsschutzbehörden führt daher dazu, dass eine Speicherung schon ab Vollendung des 14. Lebens-

jahres dann möglich sein muss, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Speicherung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Artikel 1a, § 14 BVerfSchG)

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Ergänzung vollzieht die neue Aufgabe und Bezeichnung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgrund von § 12 Absatz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes nach.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (Artikel 1a, § 18 Absatz 3a BVerfSchG)

Zu Absatz 3a

Es wird ein neuer § 18 Absatz 3a in das Bundesverfassungsschutzgesetz eingefügt. Die Innenministerkonferenz (IMK) hat mit ihrem Beschluss vom Dezember 2007 hervorgehoben, dass extremistische Vereine keine Zuerkennung der Gemeinnützigkeit und damit einhergehend auch keine Steuerprivilegierung erfahren dürfen. Daher hat der Gesetzgeber in einem ersten Schritt im Jahressteuergesetz 2009 in § 51 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) klargestellt, dass eine Steuervergünstigung ausgeschlossen ist, wenn die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt. Zugleich hat der Gesetzgeber in § 51 Absatz 3 Satz 2 AO bestimmt, dass bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, widerlegbar davon auszugehen ist, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt. Damit werden die Amtsermittlungspflicht der Finanzbehörden begrenzt und die Beweislast für das Vorliegen der nach § 51 Absatz 3 Satz 1 AO erforderlichen Voraussetzungen für die steuerliche Gemeinnützigkeit den betroffenen Körperschaften auferlegt. Wegen der damit geschaffenen Anknüpfung der steuerlichen Beurteilung an die Berichte der Verfassungsschutzbehörden sollen die Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bekannt gewordene Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der zuständigen Verfassungsschutzbehörde mitteilen (§ 51 Absatz 3 Satz 3 AO). Die Übermittlungspflicht setzt voraus, dass der Finanzbehörde entsprechende Tatsachen bereits bekannt sind.

Mit dem nun – als zweiten Schritt – vorgesehenen § 18 Absatz 3a des Bundesverfassungsschutzgesetzes soll die an das Vorliegen von Verdachtstatsachen geknüpfte Mitteilungspflicht der Finanzbehörden (§ 51 Absatz 3 Satz 3 AO) ergänzt werden. § 18 Absatz 3a des Bundesverfassungsschutzgesetzes ermächtigt und verpflichtet die Finanzbehörden, den Verfassungsschutzbehörden auf deren Ersuchen die dem Steuergeheimnis unterliegende Tatsache mitzuteilen, ob eine Körperschaft, Personenvereinigung

oder Vermögensmasse als gemeinnützig anerkannt ist. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Ersuchens und dafür, ob die Kenntnis dieser Tatsache für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erforderlich ist, trägt die ersuchende Verfassungsschutzbehörde. Die Verfassungsschutzbehörden dürfen nur die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erheben (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG). Wegen der Wahl des § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes als Ort der Neuregelung gelten die allgemeinen Regelungen zum zwischenbehördlichen Datenaustausch in den §§ 23 bis 27 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Während § 51 Absatz 3 Satz 3 AO die Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden und die ordnungsgemäße Durchführung des Besteuerungsverfahrens unterstützt, dient § 18 Absatz 3a des Bundesverfassungsschutzgesetzes den Erfordernissen der Verfassungsschutzbehörden. Beide Regelungen dienen der Bekämpfung extremistischer Tendenzen und betreffen ausschließlich den Informationsaustausch, bezogen auf gemeinnützige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die aufgrund ihrer extremistischen Betätigung Steuervergünstigungen zu Unrecht in Anspruch nehmen. Die für die Besteuerung in § 51 Absatz 3 AO und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes in § 18 Absatz 3a dieses Gesetzes getroffene Spezialregelung lassen sonstige Befugnisse zur Übermittlung weiterer Informationen an die Verfassungsschutzbehörden unberührt.

Die Informationsübermittlung unterstützt die Verfassungsschutzbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Als gemeinnützig anerkannte extremistische Organisationen können in der Regel leichter Spenden akquirieren, da sie darüber steuerabzugsfähige Zuwendungsbestätigungen ausstellen können; die hieraus resultierende Finanzausstattung versetzt sie in die Lage, ihre extremistischen Bestrebungen nachhaltiger zu verfolgen. Eine aufgrund der Anerkennung der Gemeinnützigkeit verstärkte Finanzkraft der Körperschaft kann – bei Verifizierung des Status der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden – für die Verfassungsschutzbehörden ein wichtiges Priorisierungskriterium darstellen. Des Weiteren kann das „amtliche Gütesiegel“ der steuerlichen Gemeinnützigkeit dafür missbraucht werden, über die extremistischen Absichten zu täuschen und potentielle Anhänger leichter an sich zu binden. Im Übrigen gehört zur Aufklärungspflicht der Verfassungsschutzbehörden gegenüber der Öffentlichkeit auch der Umstand, dass Extremisten – ggf. durch als gemeinnützig anerkannte Tarnorganisationen – um Spenden werben.

Satz 2 bestimmt, dass die Finanzbehörden der nach Satz 1 um Auskunft ersuchenden Verfassungsschutzbehörde die dem Steuergeheimnis unterliegende Tatsache der Gemeinnützigkeit mitzuteilen hat. Diese Regelung stellt eine ausdrückliche Ermächtigung zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses im Sinne des § 30 Absatz 4 Nr. 2 AO dar.

Zu Absatz 6

Die Ergänzung in Satz 1 ist eine klarstellende Folgeänderung, die durch die Einfügung des § 3 Absatz 1a des Artikel 10-Gesetzes erforderlich wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe d (Artikel 1a, § 24 BVerfSchG)

Zu Absatz 1

Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger an inländische Stellen ist unter den gleichen Bedingungen wie bisher möglich. Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden. Für die Arbeitsfähigkeit des Bundesamtes und zur Gewährleistung eines erforderlichen Informationsaustauschs mit ausländischen Partnerdiensten besteht jedoch die Notwendigkeit, im Einzelfall auch Erkenntnisse zu Personen ab 14 Jahren übermitteln zu können. Daher können abweichend von Satz 2, der geänderten Regelung in § 11 entsprechend, künftig in Einzelfällen unter qualifizierten Voraussetzungen Daten von Minderjährigen übermittelt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (Artikel 1b, § 4 Absatz 2 des BND-Gesetzes)

Die Verweisung auf § 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bleibt bestehen. Über die Restriktion des § 11 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG hinaus (Verbot der Speicherung von Daten von Minderjährigen in Dateien unterhalb einer bestimmten Altersgrenze) wird eine Möglichkeit zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen geschaffen, die hohe Schutzgüter wie Leib und Leben Deutscher im Ausland oder deutsche Einrichtungen im Ausland gefährden. Der Schutz deutscher Staatsangehöriger im Ausland, insbesondere in den deutscher Streitkräften, Auslandsvertretungen oder anderen deutscher Einrichtungen, gebietet eine gesetzgeberische Abwägung von speziellem Datenschutz für Minderjährige einerseits und der Schutzpflicht des Staates für seine Angehörigen im Ausland andererseits.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (Artikel 1b, § 8 Absatz 1 Satz 2 des BND-Gesetzes)

§ 8 des BND-Gesetzes, der Übermittlungen an den Bundesnachrichtendienst regelt, wird für den speziellen Bereich von Übermittlungen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung den aktuellen Erfordernissen – Hintergrund sind die veränderte Weltlage, Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte und die infolgedessen veränderte Intensität der Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Bundesnachrichtendienst – nicht mehr gerecht. Daher haben das Bundeskanzleramt und der Bundesnachrichtendienst einerseits und das Bundesministerium der Verteidigung andererseits die Strukturen des militärischen Nachrichtenwesens durch Vereinbarungen neu geregelt.

Nach dem geltenden § 8 Absatz 1 des BND-Gesetzes kann auch die Bundeswehr von sich aus dem Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten nur dann übermitteln, wenn der Bundesnachrichtendienst diese voraussichtlich entweder zur Eigensicherung oder zur Aufklärung der genannten Gefahrenbereiche nach § 5 G 10 (z. B. internationaler Terrorismus mit unmittelbarem Bezug zu Deutschland) benötigt. Zur Erstellung korrekter Lagebilder benötigt der Bundesnachrichtendienst aber alle im Bereich der Bundeswehr anfallenden einschlägigen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 des BND-Gesetzes erforderlich sind. Beispielsweise benötigt der Bundesnachrichtendienst im Bereich der Bundeswehr vorhandene bzw. angefallene (personenbezogene) Daten zur Aufklärung auch solcher Gefahrenpotentiale, die nicht den Gefahrenbereichen von § 5 Absatz 1 Satz 3 G 10 unterfallen, lokale Lageinformationen einschließlich personenbezogener Daten über Einsatzgebiete der Bundeswehr oder personenbezogene Daten über ausländisches Militärpersonal auch ohne jeweils gesondertes Ersuchen nach § 8 Absatz 3 des BND-Gesetzes.

Zu Nummer 4 (Artikel 1c)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 ist ein ausdrückliches und erneutes Zitat des eingeschränkten Grundrechtes bei jeder grundrechtsrelevanten Regelung von Befugnissen erforderlich.

Berlin, den 25. März 2009

Helmut Brandt
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

